

062

# Lübecker Nachrichten vom 28. August 1997

**Ämliche Bekanntmachungen**

**3. Kreisverordnung vom 21. August 1997  
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in  
der Gemeinde Rethwisch vom 22. Oktober 1970**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der Satzung gem. § 34  
Abs. 4 Nm. 1 und 3 BauGB <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22. Oktober 1970 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 262) zuletzt geändert durch die 2. Kreisverordnung vom 12. Mai 1995 (Ämliche Bekanntmachung vom 18. Mai 1995), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Buchstabe f) wird folgender Satz angefügt:  
Ausgenommen von der Unterschutzstellung ist ein 60 m breiter Streifen des Flurstückes 16/6 der Flur 3 der Gemarkung Boden entlang des „Schlagenweges“. Die nordöstliche Grenze wird durch die Flurstücksgrenze gebildet.

**Artikel 2**

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, 23843 Bad Oldesloe und beim Bürgermeister der Gemeinde Rethwisch, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Bad Oldesloe, den 21. August 1997

**Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde**

Liste et.